Der Kinderschutzbund
Bundesverband

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF ZUM 13. SGB II ÄNDERUNGSGESETZ

Datum: 20.11.2025

Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
Kalckreuthstraße 4
10777 Berlin
Tel (030) 21 48 09-0
E-Mail info@kinderschutzbund.de
www.kinderschutzbund.de

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!
Der Kinderschutzbund, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.

Der Kinderschutzbund
Bundesverband

Stellungnahme des Kinderschutzbund Bundesverbandes e. V.

zum Referentenentwurf zum 13. SGB II Änderungsgesetz

Der Kinderschutzbund Bundesverband bedankt sich für die Option der Stellungnahme zum 13. 13. SGB II Änderungsgesetz (SGB II-E). Aufgrund der sehr kurzen Frist ist dem Kinderschutzbund leider keine ausführliche Stellungnahme zu allen Regelungen im Detail möglich. Daher beschränkt sich die Stellungnahme auf die wichtigsten Punkte für Kinder.

Aktuell sind rund 1,8 Millionen Minderjährige im Bürgergeldbezug. Das heißt rund jedes achte Kind in Deutschland lebt von oder mit Bürgergeld. Dabei stellt die Gruppe der Kinder etwa ein Drittel der Bürgergeldbeziehenden dar. Kinder sind also nicht eine kleine Minderheit, sondern stellen einen großen Anteil der Bürgergeldbeziehenden dar. Diese Kinder sind besonders schutzwürdig und die vorliegenden Reformen treffen sie unmittelbar. Der Kinderschutzbund bedauert, dass im vorliegenden Referentenentwurf die Kinder jedoch nicht im Blick sind und an keiner Stelle die Auswirkungen der Reformschritte für diese große Gruppe durchdacht wurden.

Sanktionen dürfen Kinder nicht treffen!

Besonders drastische Auswirkungen auf Kinder haben die Reformvorschläge zum Sanktionssystem. Wenn künftig wieder mehr und umfassender sanktioniert werden soll, wird das auch Kinder treffen. Denn Kinder sind bei Sanktionen gegen ihre Eltern immer mitbetroffen, da eine Bedarfsgemeinschaft stets gemeinsam haushaltet. Auch wenn betroffene Eltern versuchen ihre Kinder die negativen Auswirkungen von Leistungskürzungen nicht spüren zu lassen, wird das bei den sowieso schon knapp bemessenen Budgets im Bürgergeld, kaum möglich sein. Dabei geht es ganz konkret darum, ob Kindern noch ausreichend Essen, Kleidung und Schulmaterialien zur Verfügung stehen. Besonders dramatisch wird die Situation bei Kürzungen von Kosten der Unterkunft und Heizung. Schon zum Jahresbeginn 2024 lebten bereits rund 130 000 Minderjährige in Notunterkünften. Der Kinderschutzbund mahnt davor, dass durch die neuen Sanktionsmöglichkeiten noch mehr Kinder in die Wohnungslosigkeit geraten werden.[1]

Der Kinderschutzbund fordert daher eine ausdrückliche Ausnahmeregelung des Sanktionssystems für alle Haushalte mit Kindern. Der Kinderschutzbund schlägt dafür vor die Härtefallklausel in § 31 a Abs. 3 SGB II so zu ergänzen, dass bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern keine Sanktionen erfolgen.

> *§ 31 Abs. 3 SGB II – Vorschlag:*
>
> *(3) Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde* ***oder wenn Minderjährige im Haushalt leben.***

Wichtig ist hier sicherzustellen, dass es keinen Nachweis- oder Antragspflicht gibt, sondern diese

[1] Pressemittelung des Kinderschutzbundes zum Tag der Wohnungslosen, 11.09.2025, https://kinderschutzbund.de/tag-der-wohnungslosen-137-000-minderjaehrige-in-deutschland-wohnungslos/, abgerufen am 19.11.2025.

Ausnahme von Amts wegen geprüft und bewilligt wird. Gerade bei Personen, die sowieso nicht erreichbar sind, läuft eine solche Ausnahmeregelung andernfalls leer. In der Gesetzesbegründung sollte dies ausdrücklich klargestellt werden. Die entsprechenden Daten liegen bei den leistungsgewährenden Stellen regelmäßig bereits vor.

Betreuungssituation für armutsbetroffene Kinder verbessern!

Der Kinderschutzbund begrüßt, dass nach § 10 Abs 1 Nr. 3 SGB II-E Eltern schon ab dem ersten Lebensjahr ihrer Kinder Unterstützung bei der Erwerbsintegration erhalten sollen. Der Kinderschutzbund mahnt jedoch an, dass die neue Regelung nicht dazu führen darf Eltern unabhängig von der vorhandenen Betreuungssituation mit dem ersten Tag des ersten Lebensjahres in Erwerbstätigkeit zu drängen. Kleine Kinder brauchen regelmäßig eine Übergangszeit, bis sie gut in Betreuungsangeboten angekommen sind. Zudem steht auch oft nicht direkt zum ersten Geburtstag ein Betreuungsangebot zur Verfügung oder es deckt aufgrund von Schichtarbeit die Randzeiten nicht ab. Und schließlich könnte eine zu pauschale Anwendung der Regelung auch massiven emotionalen Druck auf die Familien und damit auch auf die Kinder ausüben. Es muss also stets im Einzelfall geprüft werden, ob die Betreuungssituation bereits eine Erwerbsintegration zulässt und inwieweit damit eine Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit möglich ist. Voraussetzung muss sein, dass Kinder stets gut und ausreichend versorgt sind.

Der Kinderschutzbund begrüßt in diesem Zusammenhang die erneute Klarstellung in der Entwurfsbegründung, dass die kommunalen Träger der Jobcenter bereits heute den betreffenden Erziehenden vorrangig Plätze aus Tagesbetreuung anbieten sollen. Praxisberichte und die Forschung zeigen jedoch, dass insbesondere Kinder aus armutsbetroffenen Familien es weiterhin deutlich schwieriger haben einen Betreuungsplatz zu finden[2]. Der Kinderschutzbund regt daher an den Wortlaut des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II so nachzuschärfen, dass die Jobcenter verpflichtet werden, selbst proaktiv mit Betreuungsplatzangeboten auf die betroffenen Erziehenden zuzugehen.

> *§ 10 Abs. 1 Nr. 3 a.E. SGB II – Vorschlag:*
>
> *„die zuständigen kommunalen Träger sind **verpflichtet in Kooperation mit den zuständigen Trägern der Jugendhilfe vor Ort** ~~sollen darauf hinwirken~~, ~~dass~~ **den** erwerbsfähigen Erziehenden **proaktiv und** vorrangig ein**en** Platz zur Tagesbetreuung des Kindes **anzubieten** ~~angeboten wird~~,*

Kinder von Alleinerziehenden nicht vergessen!

Der Kinderschutzbund bedauert, dass im vorliegenden Entwurf die laut Medienberichten[3] im Koalitionsausschuss ausdrücklich beschlossene Abschaffung der temporären Bedarfsgemeinschaft und die damit verbundene Einführung eines pauschalierten

[2] Studie FES, Frühe Ungleichheiten Zugang zu Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive, 2023 https://www.bib.bund.de/Publikation/2023/Fruehe-Ungleichheiten-Zugang-zu-Kindertagesbetreuung-aus-bildungs-und-gleichstellungspolitischer-Perspektive.html?nn=1219558&utm_source=chatgpt.com , sowie Studie des DJI „Hindernisse auf dem Weg zum Kita-Platz“ 2023, https://www.dji.de/veroeffentlichungen/aktuelles/news/article/hindernisse-auf-dem-weg-zum-kita-platz.html , beides abgerufen am 19.11.2025.

[3] https://www.welt.de/politik/deutschland/article68e768a614154520ea137e8f/die-neue-grundsicherung-im-wortlaut-haertere-sanktionen-neue-vorgaben-fuer-eltern.html , abgerufen am 19.11.2025.

Umgangsmehrbedarfs gänzlich fehlt. Kinder von Alleinerziehenden sind besonders häufig von Armut betroffen und auch in besonders hohen Umfang im Bürgergeldbezug. Knapp die Hälfte aller Kinder im Bürgergeldsystem leben mit nur einem Elternteil zusammen.[4] Durch die aktuell gängige temporäre Bedarfsgemeinschaft werden bei diesen Ein-Eltern-Familien tageweise die Bedarfe gekürzt, wenn Umgang mit dem anderen Elternteil besteht. Neben immensen bürokratischen Lasten aller Beteiligten führt das hoch komplexe System auch zu Unterdeckungen in beiden Elternhaushalten. Das bedeutet für die Kinder de facto ein Leben unter dem Existenzminimum. Hier braucht es dringend die in Aussicht gestellten Reformen hin zu einem Umgangsmehrbedarf für den zweiten Elternhaushalt und weg von Kürzungen am Haushalt des Lebensmittelpunktes der Kinder.

Kinderarmut ganzheitlich bekämpfen!

Der Kinderschutzbund betont, dass es weiterhin einen großen und umfassenden Systemumbruch braucht um Kinderarmut in Deutschland endlich umfassend zu bekämpfen. Das Scheitern der Kindergrundsicherung in der letzten Legislatur darf nicht dazu führen, dass in diesem Bereich nun Stillstand herrscht. Denn das Problem hat sich nicht in Luft aufgelöst. Kinderarmut ist und bleibt weiterhin ein drängendes Problem, das sowohl durch Verbesserungen bei Bildung und Kinderinfrastruktur, aber eben auch durch Verbesserungen im monetären Bereich, angepackt werden muss. Das bedeutet insbesondere das kindliche Existenzminimum endlich neu berechnet werden muss. Damit das Versprechen eines guten Aufwachsens für wirklich alle Kinder in Deutschland eingelöst wird.

Ton der Debatten für die Kinder zügeln!

Für viele betroffene Kinder ist ihre Armut mit Scham behaftet[5]. Diese Scham wird durch die immer weiter zugespitzten Debatten über Missbrauch von Sozialleistungen und Arbeitsverweigerung weiter befeuert. Dabei können Kinder an ihrer Lage selbst nichts ändern. Ihre Unterstützung durch das Bürgergeldsystem ist vielmehr ein Rechtsanspruch, der jedem Kind in Deutschland ein gutes Aufwachsen verspricht! Der Kinderschutzbund mahnt daher an bei den aufgeheizten Debattenlagen immer die Auswirkungen auf die Betroffenen Kinder mitzudenken.

[4] Bertelsmannstiftung, Factsheet Alleinerziehende in Deutschland, https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/alleinerziehende-factsheet-2024, abgerufen am 19.11.2025.
[5] Studie DJI, Wenn das Geld nicht reicht, 2024, https://www.dji.de/veroeffentlichungen/aktuelles/news/article/wenn-das-geld-nicht-reicht.html, abgerufen am 19.11.2025.